

Ergänzende Bedingungen

der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (**Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV**)“ vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff. -

- gültig ab dem 01.01.2014

1. Bedarfsdeckung, Art der Versorgung (zu §§ 4, 5 StromGVV)

- 1.1 Die GWN liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine Abnahmestelle.
- 1.2 Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 1.3 Die GWN liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz nach DIN IEC 38 und EN 50160.

2. Messung / Ablesung / Berechnungsfehler (zu §§ 8, 11, 18 StromGVV)

- 2.1 Die von der GWN gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21b EnWG festgestellt. Die GWN kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der GWN an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die GWN wird bei unzumutbarer Selbstablesung für die eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, nach Selbstablesung den Zählerstand mit Angabe des Ablesedatums der GWN schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Kann die GWN das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten oder werden die Messeinrichtungen trotz Verlangen der GWN vom Kunden nicht oder verspätete abgelesen oder der abgelesene Zählerstand nicht oder verspätet mitgeteilt, darf die GWN den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn die Messeinrichtung nicht abgelesen werden kann oder fehlerhaft anzeigt.
- 2.3 Die GWN ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 EichG zu veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen der GWN zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag von der GWN oder vom Kunden zurückzuzahlen oder nachzuentrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 StromGVV)

- 3.1 Die Abrechnung erfolgt im Allgemeinen jährlich zum Ende des Kalenderjahres. Die GWN bietet dem Kunden darüber hinaus eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Verlangt der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Kalenderjahr, entstehen zusätzliche Kosten.
- 3.2 Sofern die Abrechnung jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich erfolgt, leistet der Kunde monatlich gleiche Abschlagszahlungen auf die Abrechnung. Die monatlichen Abschlagszahlungen wird die GWN mit 1/12 des Verbrauchs aus den vorangegangenen 12 Liefermonaten oder des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.1.
Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGVV)

4. Zahlung, Zahlungsverweigerung und Aufrechnung (zu § 17 StromGVV)

4.1 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von der GWN angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens, der Überweisung oder der Bareinzahlung zu zahlen.

4.2 Bei Zahlungsverzug kann die GWN, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten in folgender Höhe pauschal berechnen:

- Mahnkosten für jede erneute schriftliche Mahnung
3,00 €
- Kosten für jede Einziehung durch einen Beauftragten und für jede vergebliche Einziehung durch einen Beauftragten (vergeblicher Gang)
26,00 €

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in der Höhe der Pauschale.

4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

4.4 Gegen Ansprüche der GWN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Kosten der Unterbrechung

Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in folgender Höhe in Rechnung gestellt:

▪ Unterbrechung der Versorgung Dies gilt auch sofern die Anfahrt vergeblich war.	41,00 €	
▪ Unterbrechung der Versorgung auf Wunsch des Kunden	41,00 € (netto)	48,80 € (brutto)
▪ Wiederherstellung der Versorgung Dies gilt auch sofern die Anfahrt vergeblich war oder die Maßnahme auf Wunsch des Kunden durchgeführt wird.	41,00 € (netto)	48,80 € (brutto)
▪ Wiederherstellung der Versorgung auf Veranlassung des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit der GWN	60,00 € (netto)	71,40 € (brutto)
▪ Zählermontage durch die GWN (brutto)	41,00 € (netto)	48,80 €

Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

6. Haftung

6.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die GWN, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der GWN beruht.

6.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt,

gegenüber der GWN als örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen, § 18 NAV. Die GWN wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

- 6.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- 6.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.